

53. Hat die geschiedene und allein für schuldig erklärte Ehefrau wegen Verlustes ihres Unterhaltsanspruchs einen Schadensersatzanspruch gegen ihren früheren Ehemann, wenn dieser das Scheidungsurteil durch ein gegen § 826 BGB. verstoßendes Verhalten herbeigeführt hat?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 9. Februar 1911 i. S. E. gesch. Ehefr. (Rl.)
w. E. (Bekl.). Rep. IV. 119/10.

- I. Landgericht Düsseldorf.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien waren seit dem 13. Februar 1896 verheiratet. Durch rechtskräftiges Urteil vom 26. Mai 1908 wurde die Ehe auf Grund des § 1568 BGB. aus Verschulden der Frau geschieden. Diese verlangte vom Beklagten eine monatliche Unterhaltsrente von 150 M und führte zur Begründung unter näheren Darlegungen an, der Beklagte habe das Scheidungsurteil in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise zu Unrecht herbeigeführt.

Das Landgericht nahm an, daß, wenn die Behauptungen der Klägerin richtig seien, der Tatbestand des § 826 BGB. erfüllt sei, und der Beklagte daher der Klägerin durch Zahlung der begehrten Unterhaltsrente Schadenersatz leisten müsse; deshalb wurde auf einen Eid des Beklagten erkannt. Auf die Berufung der Klägerin gab das Oberlandesgericht dem Klageantrage unbedingt statt. Die Revision des Beklagten hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

„Das Reichsgericht hat in gleichmäßiger Rechtsprechung angenommen, daß grundsätzlich gegenüber einem rechtskräftigen Urteile ein Schadenersatzanspruch mit der Begründung zulässig ist, das Urteil sei von der Gegenpartei vorsätzlich in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise zu Unrecht erwirkt worden.

Vgl. Entsch. in Zivilf. Bd. 61 S. 365, Bd. 67 S. 152, auch Bd. 69 S. 280; Entsch. in Straff. Bd. 34 S. 281, und für das ältere Recht Entsch. in Zivilf. Bd. 46 S. 79.

Diese Entscheidungen betreffen sämtlich Fälle, in denen der Beklagte zu einer vermögensrechtlichen Leistung verurteilt war. Eine Entscheidung der Frage, ob ein Schadenersatzanspruch auch wegen Erschleichung eines sachlich unrichtigen Ehescheidungsurteils erhoben werden kann, ist nur unter der Geltung des alten Rechts, und zwar des preuß. Allg. Landrechts, ergangen (abgedruckt in Gruch. Beitr. Bd. 33 S. 916). In diesem Urteile ist angenommen, daß eine Ehefrau, die im Einverständnis mit ihrem Ehemanne auf Grund erdichteter Angaben die Scheidung der Ehe und die Erklärung des Mannes für den schuldigen Teil herbeigeführt hat, vom Manne gemäß § 36 RM. I. 3 keinen Unterhalt beanspruchen kann.

Diese Rechtsprechung des Reichsgerichts ist Gegenstand einer ausgiebigen Kritik in der Literatur gewesen, die sich teils zustimmend, teils ablehnend geäußert hat. Nach nochmaliger Prüfung findet der

Senat keinen Anlaß, von der bisherigen, von der Revision bekämpften Rechtsauffassung abzugehen; er trägt auch kein Bedenken, einen Schadenersatzanspruch aus § 826 BGB. gegenüber einem rechtskräftigen Ehescheidungsurteile zuzulassen. Das bedeutet für den vorliegenden Fall, daß der Beklagte unter der Voraussetzung, daß sein Verhalten im Ehescheidungsprozesse den Tatbestand des § 826 erfüllt, der Klägerin Schadenersatz dafür zu leisten hat, daß sie infolge des erschlichenen, rechtskräftigen Scheidungsurteils den ihr als Ehefrau nach Maßgabe der §§ 1360, 1361 BGB. zustehenden Unterhaltsanspruch eingebüßt hat. Aus dieser Formulierung ergibt sich ohne weiteres, daß durch die Zulassung des Anspruchs das Scheidungsurteil als solches in seinem Bestande nicht angetastet wird. Es bleibt vielmehr an und für sich mit allen seinen vermögensrechtlichen und familienrechtlichen Wirkungen in Kraft. Insbesondere soll nicht etwa der Klägerin, obwohl sie für schuldig erklärt ist, ein Unterhaltsanspruch nach §§ 1578 ff. BGB. zugebilligt werden.

Weil das Urteil in seinem Bestande nicht berührt wird, sind die Bedenken unbeachtlich, die gegen Anwendung der erörterten Grundsätze auf rechtsgestaltende Urteile, wozu die Scheidungsurteile gehören, geltend gemacht sind. Übrigens kommt auch den auf eine Leistungsklage ergangenen Urteilen, obwohl sie an sich nur deklarative Bedeutung haben mögen, in Fällen, wo die Entscheidung der materiellen Rechtslage nicht entspricht, konstitutive Wirkung zu; sie schaffen in solchen Fällen Recht, wie das Reichsgericht in den Entsch. in Zivilf. Bd. 46 S. 336 ausgesprochen hat. Das Reichsgericht hat auch nicht etwa bisher die Schadenzufügung lediglich in der Vollstreckung solcher zu Unrecht ergangener Leistungsurteile gefunden, so daß aus diesem Grunde die entsprechende Anwendung bei den konstitutiven Urteilen, bei denen es eine Vollstreckung nicht gibt, ausgeschlossen wäre. Vielmehr ist bereits in den Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 67 S. 153 hinsichtlich der Leistungsurteile ausgesprochen, dadurch, daß jemand angehalten werde, eine ihm aus einem rechtskräftigen Urteile obliegende Verbindlichkeit zu erfüllen, werde ihm kein Schade zugefügt; eine Schadenzufügung komme vielmehr nur dann in Frage, wenn die rechtskräftig gewordene Beurteilung selbst in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich von einer Partei erwirkt worden sei. Nur soviel ist zuzugeben, daß nicht alle Fälle,

die das Reichsgericht über die „Ausbeutung der Rechtskraft“ von Leistungsurteilen gegen die guten Sitten aufgestellt hat, auf Schadenserfajansprüche gegenüber arglistig herbeigeführten Scheidungsurteilen Anwendung erleiden. Dies gilt insbesondere von dem vielfach angezogenen Ausspruche in den Entsch. Bd. 61 S. 365, die Wirkung der Rechtskraft müsse da zessieren, wo sie bewusst rechtswidrig zu dem Zwecke herbeigeführt sei, dem, was nicht Recht sei, den Stempel des Rechts zu geben. Denn aus der Natur des Scheidungsurteils ergibt sich, daß es — auch wenn es falsch ist — eine Rechtsänderung hervorruft, und gerade in der Herbeiführung dieser Rechtsänderung liegt, wenn sie in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise zu Unrecht erwirkt ist, die Schadenszufügung.

Gegen die Erhebung von Schadenserfajansprüchen der vorliegenden Art läßt sich auch nicht einwenden, daß der Schadensrichter die Richtigkeit des Scheidungsurteils, das unter Beobachtung der für den Ehescheidungsprozeß bestehenden besonderen Vorschriften (§§ 806 ff. ZPO.) zustande gekommen ist, nicht in der Form des gewöhnlichen Prozesses nachzuprüfen vermöge. Denn die einmal ausgesprochene Scheidung bleibt bestehen, und der mit dem Schadenserfajanspruch befaßte Richter hat lediglich über diesen rein vermögensrechtlichen Anspruch zu entscheiden, und zwar auf Grund eines ganz anderen Sachverhalts, als er der Beurteilung des Scheidungsrichters unterstellt war.

Die übrigen Einwendungen, die gegen die Zulässigkeit von Schadenserfajansprüchen gegenüber rechtskräftigen Entscheidungen überhaupt erhoben werden können, sind vom Reichsgerichte bereits gewürdigt worden. Insbesondere ist in den Entsch. in Zivilf. Bd. 46 S. 79 zutreffend erwogen, daß eine Schadenserfajlage nicht durch die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Wiederaufnahmeverfahren ausgeschlossen werde. Diese regeln die Zulässigkeit einer Anfechtung rechtskräftiger Urteile auf prozessualem Gebiete. Bei der Schadenserfajlage aus § 826 BGB. handelt es sich nicht darum, den Bestand des Urteils an sich wieder in Frage zu stellen, sondern darum, eine Ausgleichung des eben durch diesen Bestand und dessen Rechtsfolgen verursachten Schadens herbeizuführen. Ob für einen Schadenserfajanspruch Raum ist, wenn die Möglichkeit besteht, das Urteil im Wiederaufnahmeverfahren zu beseitigen, braucht hier nicht

entschieden zu werden. Denn nach der rechtlich einwandfreien Feststellung des Berufungsgerichts liegt ein Wiederaufnahmegrund nicht vor.

Wenn man allerdings mit einem Teile der Schriftsteller die Bedeutung der sog. materiellen Rechtskraft darin erblickt, daß jeder folgende Richter an den Inhalt des rechtskräftigen Urteils gebunden ist, dergestalt daß eine anderweite Beurteilung ausgeschlossen wird, dann sind die in Rede stehenden Klagen überhaupt unzulässig. Denn der Schadensrichter muß prüfen, ob ein Schaden erwachsen ist, und das kann er nur, wenn er das Scheidungsurteil hinsichtlich seiner Richtigkeit einer Nachprüfung unterzieht. Allein die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat nach dem bereits Erörterten jene Lehre über die Wirkung der Rechtskraft abgelehnt.

Erweist sich hiernach der erste Revisionsangriff als unbegründet, so ist dagegen der Revision zuzugeben, daß die Feststellungen des Berufungsgerichts nicht genügen, um die Anwendung des § 826 BGB. zu begründen.“ (Wird ausgeführt.)